

BDH-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

(Bearbeitungsstand 4. März 2022)

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V. (BDH)
17. März 2022

Stellungnahme des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)

Änderungen mit Bezug zu Umlagen

Der BDH begrüßt insbesondere die Umlagen-Befreiung von Wärmepumpen als einen wichtigen Schritt zur Beschleunigung der Sektorenkopplung.

Weiterhin erscheint uns auch der im Rahmen der EEG-Novelle vorgesehene Wegfall von Umlagen auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt als sinnvolle Stärkung der Attraktivität der dezentralen Eigenversorgung.

Änderungen des KWK Gesetzes

Zu mehreren Punkten mit Bezug zur KWK möchten wir detaillierter Stellung nehmen. Aus Sicht des BDH und seiner Mitgliedsunternehmen werden mit grünem Wasserstoff betriebene Anlagen nach dem KWK-Prinzip mit Fortschreiten der Energiewende eine weiter zunehmende Bedeutung erlangen. Sie werden als nicht-volatile dezentrale Stromerzeugung eine wesentliche Ergänzung zu Photovoltaik und Windenergie liefern. Auf diese Weise werden sie angesichts des durch die zunehmende Elektrifizierung von Verkehr und Wärmeerzeugung deutlich steigenden Strombedarfs zur Versorgungssicherheit und zur Entlastung der Niederspannungsnetze beitragen.

Die dezentrale KWK wird also ein Kernelement der Energiewende!

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte in der Novelle zu berücksichtigen:

Artikel 14: Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Nummer 3 (KWKG § 1 Absatz 1): Anwendungsbereich

Die Benennung von Ausbauziel und -tempo für die Stromerzeugung durch KWK-Anlagen schafft Transparenz, eine klare Perspektive und damit Vertrauen in die Zukunftssicherheit von Investitionen.

Daher schlagen wir auch für die KWK die Benennung eines Ausbauziels vor.

• Nummer 6 (KWKG §6 Absatz 1, Satz 1, Nummer 2): Biomethan

Der Ausschluss von Biomethan beim Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom widerspricht dem Grundsatz der Technologieoffenheit. Das bewertet der BDH kritisch.

Zudem wird vielen bereits entwickelten Konzepten, die auf Biomethan als Basis für klimaneutrale Versorgung setzen, wo andere erneuerbare Lösungen nicht machbar sind, die Grundlage entzogen.

Die Verwendung von Biomethan in KWK-Anlagen bietet mit einem hohen Wirkungsgrad dessen effizienteste Nutzungsmöglichkeit – effizienter als bei der Verwendung in Spitzenlastkraftwerken, wo man im Gegensatz zur KWK die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme nicht nutzt. Bei der Nutzung von klimaneutralen Energieträgern wie Biomethan sollten wir nach den Maximen CO2-Ersparnis, Effizienz und Versorgungssicherheit vorgehen. Das spricht gegen eine Beschränkung von Biomethan auf

Peaker.

Wir schlagen daher die Streichung der Änderung vor.

Nummer 6 (KWKG §6 Absatz 1, Satz 1, Nummer 6): Umstellung auf Wasserstoff
Die gesamte KWK-Branche befindet sich bereits auf dem Weg in die CO2 freie Zukunft, die anteilsmäßige Nutzung von Wasserstoff in Höhe von 20 Vol. % ist in neuesten Anlagen schon heute möglich.

Dennoch kann die Realisierbarkeit der Forderung, die Umstellung auf reinen Wasserstoffbetrieb mit höchstens 10% der Kosten einer Neuerrichtung durchzuführen, aus heutiger Sicht nicht solide bewertet werden. Dazu müssten regulatorische Rahmenbedingungen und Regelwerke vollständig definiert sein. Wir plädieren daher dafür, diese Forderung zu einem Zeitpunkt zu erheben, zu dem die technischen Konsequenzen geklärt sind und auch eingeschätzt werden kann, ob 10% ein sinnvoller Wert ist.

Wir schlagen die Verschiebung dieser Forderung auf das Jahr 2025 vor.

Nummer 8 (KWKG §8 Absatz 2): Modernisierung

Mit der Zuschlagszahlung für modernisierte Anlagen soll die kostengünstige Steigerung von Energieeffizienz und CO2- Einsparung gefördert werden. Daher sollte auch die Umstellung auf einen teilweisen oder vollständigen Betrieb mit Wasserstoff zu den Modernisierungen im Sinne dieser Regelung gezählt werden, da sie ja eine deutliche CO2-Einsparung erbringt. Weiterhin gilt wie unter Punkt 6 zu bedenken, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen noch nicht definiert sind und eine einfache und kostengünstige Umstellung auf Wasserstoff heute noch nicht eingeschätzt werden kann.

Wir schlagen die Streichung der Änderung vor.

• Nummer 8 (KWKG §8 Absatz 3): Vollbenutzungsstunden

Angesichts der enormen zusätzlichen Strommengen, die - bei gleichzeitigem Ausstieg aus Atom- und Kohlekraftwerken - durch die zunehmende Elektrifizierung von Wärmeerzeugung und Verkehr benötigt werden, ist eine weitere Reduzierung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden pro Jahr ab 2026 aus Sicht des BDH nicht sinnvoll.

Vielmehr führt die Streckung von Förderdauern dazu, dass die Modernisierung mit neuer Technologie verzögert wird. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Reduktion der Vollbenutzungsstunden auch die Bestandsanlagen betreffen. Diese wurden jedoch auf Grundlage des bestehenden KWKG 2020 kalkuliert (ab 2025 fortlaufend mit 3.500 Vbh/a). Der Bestandsschutz für bereits in Betrieb gegangene KWK-Anlagen würde so wegfallen.

Wir schlagen die Streichung der Änderung vor.

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Dieter Kehren

Fachabteilung KWK/Brennstoffzelle und Forum Digitale Heizung Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V. (BDH)

E-Mail: dieter.kehren@bdh-industrie.de